

Beilage 365/2004 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

**des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten
betreffend das Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung
1990 geändert wird (Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2005)**

[Landtagsdirektion: L-207/14-XXVI,
miterl. **Beilage 301/2004**]

§ 34 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 regelt die Höhe der Aufwandsentschädigung des Vizebürgermeisters, der den Bürgermeister während eines zusammenhängenden Zeitraums von wenigstens 14 Tagen vertritt: Ihm gebührt der auf den Vertretungszeitraum entfallende aliquote Anteil des Bezugs des Bürgermeisters einschließlich der Sonderzahlungen und der Ersatz der Reisekosten; gleichzeitig ruht die dem Vizebürgermeister sonst gebührende Aufwandsentschädigung.

Diese Bestimmung lässt jedoch für Gemeinden mit mehr als 4.500 Einwohnern offen, ob als Berechnungsgrundlage der Bezug eines hauptberuflichen oder eines nicht hauptberuflichen Bürgermeisters heranzuziehen ist.

Mit diesem Landesgesetz wird nun festgelegt, dass der Bezug eines nicht hauptberuflichen Bürgermeisters der jeweiligen Gemeinde die Berechnungsgrundlage bildet. Damit wird der grundsätzlichen Systematik entsprochen, dass für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder der Bezug eines nicht hauptberuflichen Bürgermeisters als Berechnungsgrundlage heranzuziehen ist. Diese Regel gilt für die ersten drei Monate der Vertretung.

Nach Ablauf von drei Monaten kommt in Gemeinden mit mehr als 4.500 Einwohnern dem vertretenden Vizebürgermeister aber ein Wahlrecht im Sinn des § 2 Abs. 3 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 zu: Er kann binnen zwei Wochen erklären, dass er während der weiteren Vertretung des Bürgermeisters keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt. Gibt er diese Erklärung ab, gebührt ihm ab dem vierten Monat der Vertretung der hauptberufliche Bezug des Bürgermeisters (einschließlich der Sonderzahlungen) für die weitere Dauer der Vertretung. Die Erklärung wirkt nicht auf die ersten drei Monate der Vertretung zurück.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

**Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt,
der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem
die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert wird (Oö.
Gemeindeordnungs-Novelle 2005) beschließen.**

Linz, am 1. Dezember 2004

Schenner
Obmann

Dr. Brunmair
Berichtersteller

**Landesgesetz,
mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert wird**

(Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2005)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 75/2003, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 34 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß."

2. Nach § 34 Abs. 6 wird folgender § 6a eingefügt:

"(6a) Sind seit Eintritt des Verhinderungsfalls gemäß Abs. 6 drei Monate verstrichen, kann der Vizebürgermeister, der den Bürgermeister seit Eintritt des Verhinderungsfalls gemäß Abs. 6 vertreten hat, erklären, dass er für den Zeitraum der weiteren Vertretung keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt. Die Erklärung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats der Vertretung schriftlich beim Gemeindeamt (Stadtamt) einzubringen. Sie wird mit ihrem Einlangen wirksam und gilt solange, bis der Bürgermeister seine Funktion wieder ausübt. Für den Zeitraum der Geltung der Erklärung gebührt dem Vizebürgermeister der hauptberufliche Bezug des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, ein aliquoter Anteil an den Sonderzahlungen und der Ersatz der Reisekosten. Auch während dieses Zeitraums ruht die dem Vizebürgermeister gemäß Abs. 2 gebührende Aufwandsentschädigung."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.